

Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.

Die Interessenvertretung der Fahrtenwassersportler



Club-Magazin 3/2018

Leinen los!



www.bahnagentur.de



Wir bieten Ihnen individuelle Versicherungen für Ihre Yacht.



WEHRING & WOLFES

Wehring & Wolfes GmbH
Assekuranzmakler für Yachtversicherungen

Kurze Mühren 6
D-20095 Hamburg

Telefon +49(0)40-87 97 96 95
Telefax +49(0)40-87 97 96 91

www.wehring-wolfes.de
info@wehring-wolfes.de

KYCD - Partner

FREIZEITSPORTCLUB

DYNAMO
Windrad
KASSEL
WASSERSPORT

Segel- +
Motorboot-
ausbildung,
Funkzeugnisse,
Weiterbildung

Rothenditmolder Str. 4, 34121 Kassel
Tel.: 0561-2889363, Fax: 0561-705 47 92
www.dynamo-segeln.de



MARINA WIEK/RÜGEN
54° 37, 128° N / 013° 17, 232° E

Sicher vor Anker gehen

Am Hafen, 18556 Wiek
Tel.: 038391 - 76 97 22, Fax: 76 97 23
www.marinawiek-ruegen.de

PROYACHT

THE YACHTING COMPANY

Praxiserprobtes Zubehör

LED-Handfackel rot
Antifouling mit Ultraschall
Sturmfock um die Rollgenua

Tel.: 040-819 56 571 • www.proyacht.de

NEUE Segel, Yachtpersenninge,
-bezüge und -planen, Bootspolster,
Masten, Reffsysteme,
Decksbeschläge, Reparaturen,
Modifikationen, Textilreinigung

Elvstrøm Sailpoint



Becker Segel | Mehbydiek 42 | 24376 Kappeln | Tel. 04642-92 54 00
Fax 04642-925 40 25 | E-Mail info@b-segeln.de | www.b-segeln.de

b'segeln

Becker | Segelmacher in Kappeln 04642-92 54 00



Editorial	Seite 4
Rettung aus Seenot ist kein Menschenmuggel	Seite 5
Datenschutz beim KYCD	Seite 13
KYCD - Wetterkundeseminar	Seite 25
Brille gegen Seekrankheit?	Seite 26
Revierinfo Nordsee	Seite 27
KYCD - Sicherheitsseminar	Seite 28
KYCD - Workshop: Vom Cockpit auf die Brücke	Seite 29
Der Buchtip: Robert Louis Stevenson „Die Schatzinsel“	Seite 30
Impressum	Seite 32
Der KYCD-Shop	Seite 33
Titelfoto: Privat	





Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Die Artikel in unseren Club-Magazinen sind thematisch weit gestreut. Mal geht es um technische Entwicklungen (z.B. wie Radar oder AIS), mal geht es um den rücksichtslosen Missbrauch der See, wie bei den riesigen Einträgen von Plastikmüll. Ein anderes Mal um Historisches, wie die Geschichte der Seekarten. Und nicht zuletzt immer wieder um die Zukunft unserer Reviere, um Interessenvertretung.

Bewusst bemühen wir uns darum, Ihnen Hintergrundinformationen zu Themen zu bieten, die sich nicht in ein paar Sätzen abhandeln lassen. Das gelingt im einem Fall besser, im anderen schlechter. Ihre Reaktionen – für die wir uns an dieser Stelle bedanken – geben uns immer wieder Hinweise an die Hand, wo wir uns unklar ausgedrückt haben, wo Zusatzinformationen fehlen oder wo Sie anderes erwarteten. Solche Hintergrundartikel werden Sie auch weiterhin im Club-Magazin lesen können, ebenso werden auch zukünftig kleine Broschüren von Zeit zu Zeit als herausnehmbare Mittelteile vorhanden sein.

Diese Ausgabe enthält allerdings zwei Texte, bei denen wir uns gefreut hätten, wenn ihre Veröffentlichung nicht nötig wäre.

Den einen Text finden Sie in der Mitte des Hefts. In ihm stellen wir ausführlich dar, welche Maßnahmen der KYCD unternimmt, um die persönlichen Daten seiner Mitglieder, Mitarbeiter, Übungsleiter und Veranstaltungsteilnehmer entsprechend der neuen rechtlichen Situation zu handhaben. Sie werden feststellen, dass wir an den schon praktizierten Verfahren wenig ändern mussten, der Sicherheitsgewinn also nur gering ist – dass aber nun ein großer bürokratischer Aufwand betrieben werden muss, um das Gleiche wie bisher zu erreichen.

Der andere Text ist ungleich ernster. Er handelt von Menschen in Seenot und der althergebrachten seemännischen Pflicht, Schiffbrüchigen ohne Ansehen der Person und der Umstände zu helfen. Es ist, das sei ausdrücklich betont, keine politische Stellungnahme im Streit um die über das Mittelmeer fliehenden Menschen, sondern allein die Darstellung dieser Pflicht. Das allerdings in einer Zeit, in der ernstzunehmende Politiker und Journalisten mehr und mehr die Bereitschaft zeigen, Schutzpflichten und rechtlich gesicherte Positionen zu Lasten der „boat people“ aufzugeben.

Wir wünschen Ihnen für die verbleibende Saison noch schöne Törns!

Mast- und Schotbruch
Ihr KYCD-Vorstand



Rettung aus Seenot ist kein Menschenmuggel

Menschen aus Seenot zu retten, ist ein lang bestehender Seemannsbrauch. Dabei hatte man in der Vergangenheit andere Seeleute und reguläre Schiffspassagiere vor Augen. Heute hat sich das Bild besonders im Mittelmeer gewandelt. Es sind dort Flüchtlinge aller Art, an die man ebenso denkt.

Auch Skipper von Yachten begegnen hin und wieder schiffbrüchigen Menschen aus Kriegs-, Krisen- und Armutsgeländen auf ihrem Weg nach Europa. War dies in den Anfangsjahren der Migration vor allem in der griechischen Inselwelt der Fall, so muss heute fast im ganzen Mittelmeer und auch in Teilen des Schwarzen Meeres damit gerechnet werden, Menschen aufzufinden, die sich mit nicht seetüchtigen Booten auf den Weg machten und in Seenot sind.

Oft wird es nicht möglich sein, diese Menschen an Bord zu nehmen, sondern nur den Funkkontakt mit Rettungskräften herzustellen, weil die Zahl derjenigen, die in Not sind, zu groß ist. Ein solches Ereignis muss mit den Entscheidungsgründen in das Logbuch eingetragen werden.¹ In Einzelfällen stoßen Yachten aber auch auf kleine Personengruppen, zu deren Rettung aktiv mehr beigetragen werden kann.

Solche Begegnungen lösen immer eine große Unsicherheit aus, was getan werden muss, was getan werden darf. Diese Unsicherheit ist gerade in den letzten Monaten größer geworden, weil jeder die Berichte über Rettungsschiffe, die in italienischen oder maltesischen Häfen abgewiesen oder festgesetzt wurden, im Kopf hat.

¹ Internationales Übereinkommen zum Schutz menschlichen Lebens auf See (SOLAS), Anlage, Kapitel V, Regel 33, Abs.1.



Die von den Medien vermittelte Botschaft ist wohl unbezweifelbar: Die Regierungen der europäischen Staaten wollen Flüchtlinge abschrecken und wenden deshalb das Flüchtlingsrecht so restriktiv an, wie es überhaupt nur möglich ist. Die Rettung von Menschen aus Seenot ist jedoch nur am Rande eine Frage des Flüchtlingsrechts, sondern vor allem eine im internationalen Seerecht begründete Verpflichtung.

Die Pflicht eines jeden Schiffsführers, Menschen aus Seenot zu retten, hat den Rang ungeschriebenen Völkergewohnheitsrechts und gilt in jedem Bereich der See. Dabei spielt es keine Rolle, ob Schiffbrüchige zufällig gefunden werden oder ob Fahrzeuge gezielt nach ihnen suchen.² Ein frühes Beispiel lieferte hierfür bereits im Jahr 2006 der Prozess gegen den Kapitän der „Cap Anamur“, der Flüchtlinge an Bord genommen und nach Italien gebracht hatte. Ein italienisches Gericht sprach den Kapitän schließlich nach etwa drei Jahren von dem Vorwurf, damit eine strafbare Handlung, nämlich Beihilfe zur unerlaubten Einreise, begangen zu haben, frei. Die Betreiber der „Cap Anamur“, die Hilfsorganisation Cap Anamur / Deutsche Not-Ärzte e.V., stellte angesichts des auf sie ausgeübten Drucks allerdings ihre Hilfsaktion ein.

Auch Segler oder Motorbootfahrer, die schiffbrüchige Flüchtlinge an Bord nehmen, sollten darauf eingestellt sein, dass ihnen eventuell zunächst mit der Vermutung begegnet wird, es könne sich um einen Fall von Menschenschmuggel handeln. Hintergrund hierfür ist, dass in den vergangenen Jahren von kriminellen Schleppern verschiedentlich Personen mit Charteryachten aus der Türkei nach Griechenland gebracht wurden. Laut Europol soll es auch einen Menschenschmuggel mit Yachten aus der Türkei nach Italien geben.³ Der Preis für solche Überfahrten liegt noch weit über dem, was sonst von Schleppern für einen Seetransport über das Mittelmeer gefordert wird.

Um dem Verdacht zu entgehen, sich am Menschenschmuggel zu beteiligen, ist es unbedingt ratsam, eine Rettung im Logbuch minutiös zu dokumentieren. (Zu einer solchen Dokumentation gehört auch der in diesem Zusammenhang geführte Funkverkehr.) Und es ist wichtig, so schnell wie möglich mit SAR-Kräften Funkkontakt aufzunehmen.

Der SAR-Dienst wird in der Regel Informationen einholen, deren Umfang in der IMO Resolution MSC.167(78) festgelegt ist.⁴ Der Katalog ist recht umfangreich, eine Vorbereitung auf das Gespräch ist im Hinblick auf die abzustimmenden

2 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des deutschen Bundestags (WD), Kurzinformation „Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Seenotrettung“, WD 2 – 3000 – 106/17, S. 1 und WD, Sachstand „Seenotrettung durch deutsche Kriegsschiffe“, WD 2 – 3000 – 034/15, S. 5.

3 Vgl. Europol, European Migrant Smuggling Centre, European Monitoring Team Special Edition Report 2017.

4 International Maritime Organization (IMO), Maritime Safety Committee, Resolution MSC.167(78), Guidelines on the Treatment of Persons in Distress at Sea, 6.10f.

Maßnahmen sinnvoll. Wahrscheinlich ist es nicht möglich, alle gewünschten Informationen zu geben, zu ihnen gehören:

- Informationen zu den Überlebenden
 - Name
 - Alter
 - Geschlecht
 - augenscheinlicher Gesundheitszustand
- Informationen zur Sicherheit des eigenen Fahrzeugs
 - Rettungsausrüstung
 - Wasservorrat
 - Lebensmittel
 - Medikamente
 - Unterbringungsmöglichkeiten
 - Sicherheit der Crew
- Aus- oder Überlastung des Fahrzeugs durch die an Bord genommenen Personen
- Durchgeführte und geplante Maßnahmen
- Beabsichtigter sicherer Anlaufhafen
- Benötigte Hilfe

Im Folgenden soll die Verpflichtung zur Rettung von Menschen aus Seenot genauer erläutert werden. Was Seenot ist, wird aktuell im Internationalen Übereinkommen über Seenotrettung (SAR)

definiert. Demnach handelt es sich um „eine Lage, in der angenommen werden muss, dass eine Person, ein Schiff oder ein anderes Fahrzeug durch eine ernste und unmittelbare Gefahr bedroht ist und sofortiger Hilfe bedarf.“⁵

Die Seemannsbrauch entspringende gewohnheitsrechtliche Pflicht zur Rettung aus einer solchen Lage wurde im Lauf der Zeit Gegenstand mehrerer Konventionen, zu deren Vertragsstaaten die Bundesrepublik Deutschland gehört. Das 1994 in Kraft getretene Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 (SRÜ) ist die neueste.⁶ In ihr heißt es:

„Jeder Staat verpflichtet den Kapitän eines seine Flagge führenden Schiffes, soweit der Kapitän ohne ernste Gefährdung des Schiffes, der Besatzung oder der Fahrgäste dazu imstande ist,

a) jeder Person, die auf See in Lebensgefahr angetroffen wird, Hilfe zu leisten;

b) so schnell wie möglich Personen in Seenot zu Hilfe zu eilen, wenn er von ihrem Hilfsbedürfnis Kenntnis erhält, soweit diese Handlung vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann [...].“⁷

⁵ Internationales Übereinkommen über Seenotrettung (SAR), 1979, Anlage, Kapitel 1.3.13, Bundesgesetzblatt (BGBl.) 1982, Teil II, Nr.20.

⁶ Zu nennen sind besonders das Brüsseler Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über Hilfeleistung und Bergung in Seenot, 1910, Art. 11, Reichsgesetzblatt (RGBl.) 1913, Nr.10; Genfer Seerechtskonvention, 1958, UNTS 450, 82, Art. 12; SOLAS, Anlage, Kap. V (Safety of Navigation), Bestimmung 10; SAR, Anlage, Kap. 2.; Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SÜR), 1982, Art. 98, BGBl. 1994, Teil II, S. 1799.

⁷ Art. 98 Abs. 1 SRÜ.



Ähnlich das Internationale Übereinkommen zum Schutz menschlichen Lebens auf See (SOLAS), in dem zudem die Unterrichtung des Rettungsdienstes erwähnt ist:

„Der Kapitän eines auf See befindlichen und zur Hilfeleistung fähigen Schiffes, der von irgendeiner Seite eine Meldung erhält, dass Personen sich in Seenot befinden, ist verpflichtet, ihnen mit größter Geschwindigkeit zu Hilfe zu eilen und ihnen oder dem Such- und Rettungsdienst nach Möglichkeit hier- von Kenntnis zu geben.“⁸

Auch nach der SAR-Konvention besteht eine Rettungspflicht gegenüber jedem, der sich in Seenot befindet; sie umzu- setzen ist eine Verpflichtung der Ver- tragsstaaten des Abkommens:

„Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass jeder in Seenot befindlichen Person Hilfe geleistet wird. Sie tun das ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit oder die Rechtsstellung einer solchen Person oder die Umstände, unter denen sie aufgefunden wird.“⁹

Das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) hat schon vor Jahren mehrmals darauf hingewie- sen, dass Migranten in Seenot hiervon nicht ausgenommen sind.¹⁰

In Art. 98 des SRÜ und den anderen genannten Konventionen wird nicht definiert, worin die Hilfeleistung im Ein- zelfall zu bestehen habe. Es ist aber klar, welches Ziel besteht, nämlich die Seenot oder Lebensgefahr, in der sich jemand befindet, effektiv zu beenden. Je nach den Umständen, kann das zum Beispiel heißen, Menschen an Bord zu nehmen, Rettungsmittel auszubringen, den Funkkontakt mit Rettungskräften herzustellen, andere Schiffe zu alarmie- ren ...¹¹

Hinweise darauf, wie die Rettungs- pflicht umzusetzen ist, können den im Jahr 2006 in Kraft getretenen Richtlinien für den Umgang mit Personen in Seenot der IMO entnommen werden.¹² So ent- steht im Anschluss an die Bergung von Menschen die weitere Verpflichtung, die Geretteten innerhalb einer ange- messenen Zeit an einen „sicheren Ort“

8 SOLAS, Anhang; Kapitel V, Regel 33, Abs. 1.

9 SAR, Annex, 2.1.10.

10 Zum Beispiel UNHCR/EC/SCP/21, Rn. 6. Vgl. WD, Sachstand „Völkerrechtliche Schutzpflichten gegenüber Migranten in Seenot“, WD 2 – 3000 – 078/13 und Hartmut von Brevern/Jens M. Bopp, „Seenotrettung von Flüchtlingen“, in: Zeitschrift für ausländisches und öffentliches Recht und Völkerrecht (ZaöRV), 2002, S. 842.

11 Vgl. WD, Kurzinformation „Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Seenotrettung“, WD 2 – 3000 – 106/17, S. 2 und WD, Sachstand „Seenotrettung durch deutsche Kriegsschiffe“, WD 2 – 3000 – 034/15, S. 6.

12 IMO, Resolution MSC.167(78), Guidelines on the Treatment of Persons in Distress at Sea.

zu bringen.¹³ Das kann der nächstgelegene Hafen sein oder der nächste Anlaufhafen, es muss sich jedoch gar nicht immer um einen Hafen handeln.

Ebenso gut kann ein anderes, besser geeignetes Fahrzeug „sicherer Ort“ sein.¹⁴ Von einem „sicheren Ort“ ist auch im 2016 von der IMO herausgegebenen IAMSAR Manual die Rede, das in Band 3 auf die Art und Weise von Hilfeleistungen eingeht.¹⁵ Die von der IMO in der Resolution MSC.167(78) beschriebenen Kriterien für einen „sicheren Ort“ wurden vom Bundesverkehrsministerium in die „Richtlinien für die Behandlung von auf See geretteten Personen“ übernommen. Es heißt dort:

„6.12.

Ein sicherer Ort (im Sinne des SAR) ist ein Ort, an dem die Rettungsmaßnahmen als beendet angesehen werden. Es ist auch ein Ort, an dem das Leben der Überlebenden nicht mehr weiter in Gefahr ist und an dem ihre menschlichen Grundbedürfnisse (wie zum Beispiel Nahrung, Unterkunft und medizinische Bedürfnisse) gedeckt werden können. Es ist weiter ein Ort, von dem aus Vorkehrungen für den Transport der Überlebenden zu ihrem nächsten oder endgültigen Bestimmungsort getroffen werden können. [...]

6.14

Ein sicherer Ort kann an Land sein oder sich an Bord eines Rettungsmittels oder eines anderen geeigneten Schiffes oder einer Einrichtung auf See befinden, die als ein sicherer Ort dienen können, bis die Überlebenden an ihrem nächsten Bestimmungsort ausgeschifft werden.

6.15

Die Übereinkommen [...] weisen darauf hin, dass bei der Verbringung an einen sicheren Ort die besonderen Umstände des Falles zu berücksichtigen sind. Zu diesen Umständen können beispielsweise Faktoren zählen wie die Situation an Bord des Hilfe leistenden Schiffes, Bedingungen vor Ort, medizinischer Bedarf und Verfügbarkeit von Transport- oder anderen Rettungsmitteln. Jeder Fall ist einzigartig, und bei der Auswahl eines sicheren Ortes kann eine Vielzahl wichtiger Faktoren berücksichtigt werden müssen. [...]

6.18

In vielen Fällen kann das Hilfe leistende Schiff oder ein anderes Schiff die Überlebenden an einen sicheren Ort bringen. Stellt jedoch diese Aufgabe für das Schiff eine Erschwernis dar, sollten die Rettungsleitstellen versuchen, andere mögliche Alternativen zu arrangieren.“¹⁶

¹³ IMO, Resolution MSC.167(78), ferner SAR, Annex, 3.1.9. und SOLAS V/33 Abs. 1.1.

¹⁴ von Brevem / Bopp, „Seenotrettung von Flüchtlingen“, in: ZaöRV, 2002, S. 848 erörtern das hinsichtlich der verspäteten Übernahme von 433 „boat people“ vom norwegischen Frachter „Tampa“ durch das australische Kriegsschiff HMAS Manooora im August 2001 bei den Weihnachtsinseln.

¹⁵ IMO, International Aeronautical and Maritime Search and Rescue Manual, Bd 3: Mobile Facilities, London 2016, S. 2 – 39.

¹⁶ „Richtlinien für die Behandlung von auf See geretteten Personen“, Verkehrsblatt 2009, Heft 2, S. 64, vgl. auch WD, Kurzinformation „Inhalt der völkerrechtlichen Verpflichtung zur Seenotrettung“, WD 2 – 3000 – 106/17, S. 3.



Wenn es darum geht, wohin geborgene Menschen gebracht werden, entsteht ein Berührungspunkt von See- und Flüchtlingsrecht. Kein Schiffsführer kann sich damit auseinandersetzen, aus welchen Motiven welcher Mensch geflohen ist, und er muss das nach dem oben ausgeführten auch nicht. Es gibt hiervon aber eine Ausnahme. In aller Regel befinden sich in den Flüchtlingsgruppen Menschen, die aus ganz unterschiedlichen Gründen unterwegs sind. Man spricht hinsichtlich der Menschen, die nach Europa unterwegs sind, von „Mixed Migration-Flows“. Neben den vielen, die kaum Chancen haben, dauerhaft in Europa aufgenommen zu werden, gibt es immer andere, die schutzbedürftige Asylsuchende im Sinne des Völker- und Europarechts sind. Zum einen gibt es Flüchtlinge, die unter den Schutz der Genfer Flüchtlingskonvention fallen. Das sind Menschen, deren Leben oder Freiheit in ihrem Herkunftsstaat wegen Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischer Überzeugung in Gefahr ist.¹⁷

Über diese Gruppe hinaus, sind die europäischen Staaten rechtlich verpflichtet, Personen als schutzbedürftig anzuerkennen, die zwar nicht auf Grund des obigen Katalogs verfolgt werden, denen aber aus anderen Gründen Folter oder

schwere Menschenrechtsverletzungen drohen. Wenn sich aus Seenot Gerettete als Verfolgte oder Bedrohte zu erkennen geben, wird es wichtig, dass ein für diese Menschen gefahrloser Ort angefahren wird. In einer solchen Situation sollte Kontakt zum Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen aufgenommen werden, um sich beraten zu lassen.¹⁸

Zu berücksichtigen sind dann auch die Empfehlungen von IMO und UNHCR.¹⁹ Unter anderem wird geraten:

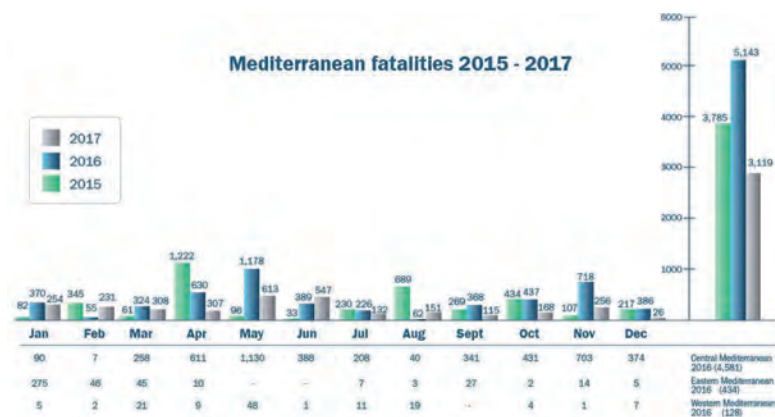
- Kontaktaufnahme mit UNHCR.
- Hinweis an den SAR-Dienst, dass sich potentiell schutzbedürftige Asylsuchende an Bord befinden.
- Keine Informationen an den Herkunftsstaat oder den Staat, aus dem der potentiell schutzbedürftige Asylsuchende geflohen ist. Das gleiche gilt für Institutionen und Personen, von denen befürchtet werden muss, dass sie eine solche Information an diesen Staat weitergeben.
- Keine Ausschiffung in dem Herkunftsstaat oder dem Staat, aus dem der potentiell schutzbedürftige Asylsuchende geflohen ist.

17 Vgl. Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK), 1951.

18 Office of the United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR), Telefon +41 22 7398111.

19 Vgl. IMO/UNHCR, Rescue at Sea – A Guide to Principles and Practice as Applied to Migrants and Refugees. Download aus dem Internet unter: www.unhcr.org/450037d34.html

Nach Auskunft der von den Vereinten Nationen betriebenen International Organization for Migration (IOM) erreichten im Jahr 2017 auf dem Seeweg über das Mittelmeer 172.362 Migranten Europa; das sind rund 92 % aller Angekommenen. 119.369 dieser Menschen landeten in Italien, das ist die kleinste Zahl seit vier Jahren. Der Seeweg nach Italien, die sogenannte Zentrale Mittelmeerroute fordert nach wie vor viele Todesopfer. Von 3.119 im Lauf des Jahres 2017 nachgewiesenen Ertrunkenen oder auf See Vermissten starben auf der Route 2.834. Vom 1. Januar bis zum 20. Juni 2018 überquerten 40.449 Personen das Mittelmeer. Von 934 Menschen ist bekannt, dass sie in diesem Zeitraum ertranken.



Quellen: International Organization for Migration (IOM), Migration Flows to Europe 2017 Overview und IOM, Mixed Migration Flows in the Mediterranean, Compilation of Available Data and Information.



Die IMO betont in der Resolution MSC.167(78) ausdrücklich, zu den Kriterien, was ein „sicherer Ort“ sei, gehöre, dass für Asylsuchende dort keine Gefahren für Leib und Leben durch Verfolgung bestehen.²⁰ (Unter diesem Gesichtspunkt gelten zum Beispiel die vor allem von Italien propagierte Übergabe von Geretteten an die sogenannte Libysche Küstenwache und die Einrichtung einer nicht in Übereinstimmung mit der SAR-Konvention stehenden SAR-Zone durch eine der drei libyschen Regierungen, mit der die „Hoheit“ über Rettungsaktionen bis 74 sm vor der afrikanischen Küste beansprucht wird, als sehr problematisch.)²¹

Wo aus Seenot gerettete Menschen tatsächlich ausgeschifft werden können, liegt nicht in der Entscheidungsmacht des Skipper, der im Rahmen der oben angesprochenen Abstimmung der Maßnahmen mit dem SAR-Dienst seine Vorstellungen artikulieren sollte. Der zuständige SAR-Dienst wird dann mit dem betroffenen Küstenstaat das Anlaufen eines Hafens regeln. Es liegt im Ermessen des betroffenen Küstenstaates, ob er die Ausschiffung in einem seiner Häfen zulässt. Das Ermessen

der Küstenstaaten ist durch Änderungen von SOLAS und SAR-Konvention sowie die IMO-Resolution MSC.167(78) gegenüber früheren Jahren erheblich eingeschränkt worden.²² Sinngemäß heißt es, dass ein Schiff, das Personen aus Seenot gerettet hat, keinen unangemessenen Verzögerungen, finanziellen Einbußen oder ähnlichen Schwierigkeiten ausgesetzt werden darf. Während Handelsschiffe seither deutlich geringere Probleme haben, Gerettete auszuschießen, sind es vor allem Rettungsschiffe von Hilfsorganisationen, gegen die besonders Italien mit Mitteln vorgeht, die von Experten als rechtlich fragwürdig beurteilt werden.²³ Gerät ein Fahrzeug, das Menschen geborgen hat, im weiteren Verlauf dadurch selbst in Schwierigkeiten, geht es um keine Ermessensentscheidung mehr, sondern dann greift die Verpflichtung diesem Fahrzeug Hilfe zu leisten.²⁴

Aktuelle Berichte über Schwierigkeiten von Yachten, die Flüchtlinge aus Seenot retteten, sind uns nicht bekannt. Aber auch, wenn das anders wäre, gingen wir davon aus, dass Segler und Motorbootfahrer der seemannischen Pflicht, Menschen aus Seenot zu retten, folgen..

20 IMO, Resolution MSC.167(78), 6.17.

21 Vgl. WD, Sachstand „Rechtsfragen bei Seenotrettungseinsätzen innerhalb einer libyschen SAR-Zone im Mittelmeer“ (25. August 2017), WD 2 – 3000 – 075/17; WD, Sachstand „Die völkerrechtliche Pflicht zur Seenotrettung. Verpflichtungen eines Küstenstaats nach dem Übereinkommen über Seenotrettung, das Refoulement-Verbot und die Strafverfolgung am Beispiel jüngster Vorfälle im Mittelmeer“ (19. Juni 2017), WD 2 – 3000 – 053/17.

22 SAR, Kapitel 3.1.9, SOLAS, Kapitel V, Regel 33, Abs.1, IMO, Resolution MSC.167(78), 6.4.

23 Zum italienischen „Verhaltenscodex“ vgl. WD: PE 6 - 3000 - 51/17 und WD 2 - 3000 - 068/17.

24 Vgl. auch hierzu die Ausführungen zum Konflikt zwischen dem norwegischen Frachter „Tampa“ und australischen Behörden von v. Brevern / Bopp, „Seenotrettung von Flüchtlingen“, in: ZaöRV, 2002, S.841 - 852

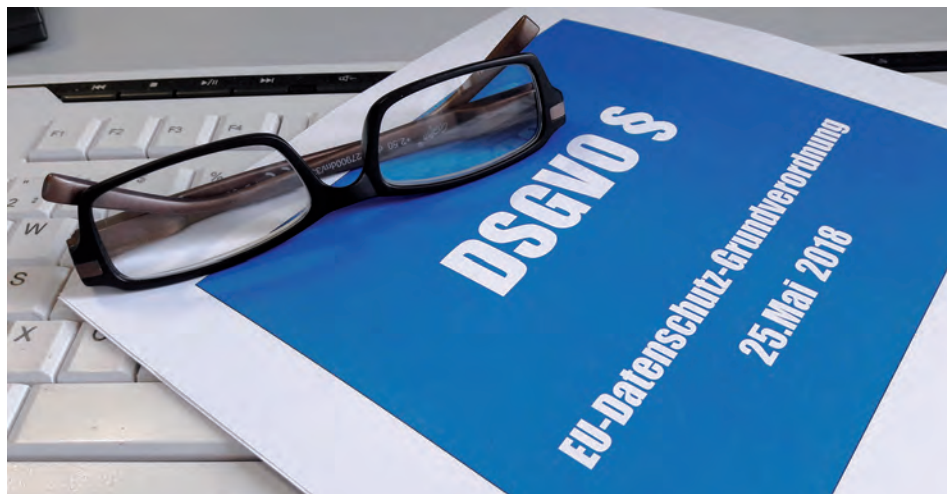


Foto: Alexandra H./ pixelio.de

Datenschutz beim KYCD

Die in der Kurzform „Datenschutz-Grundverordnung“ (DSGVO) genannte „Verordnung des Europäischen Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum freien Datenverkehr“ ist nach einer zweijährigen Übergangszeit zum 25.05.2018 in Kraft getreten.

Die EU möchte mit dieser rund 260-seitigen Verordnung die Menschheit mit mehr Datenschutz und Datensicherheit beglücken. Sie zielt dabei auf die großen, globalen Datensammler, erschwert aber vor allem die Tätigkeit der Kleinen.

Der Schutz der persönlichen Daten seiner Mitglieder hatte und hat für den KYCD immer einen hohen Stellenwert, der durch die vertragliche Beziehung, die Satzung und Einverständniserklärungen entsprechend des bislang geltenden

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) gesichert war und ist.

Trotzdem hat die neue Datenschutz-Grundverordnung den Club an der einen oder anderen Stelle deutlich herausgefordert und für einen nicht unerheblichen Arbeitsaufwand gesorgt. Nicht nur, weil die sehr komplexe DSGVO eine Vielzahl von Punkten aufweist, die für das „Tageschäft“ eines Vereins nicht eindeutig formuliert sind, sondern vielmehr weil die Verursacher der Verordnung es einerseits nicht geschafft haben, innerhalb von zwei Jahren Durch- und Ausführungsbestimmungen zu Papier zu bringen und andererseits die Dokumentationspflichten – also den rein bürokratischen Aufwand – ins Unermessliche steigern. Das gepaart mit zum Teil widersprüchlichen Vorgaben oder der Tatsache, dass die eine oder andere Vorgabe der DSGVO



in ihrer Formulierung nicht konform zu sein scheint mit nationalen Gesetzen.

Nichtdestotrotz musste der Club reagieren und hat in den letzten Monaten insbesondere die Dokumentationspflichten der DSGVO umgesetzt sowie einzelne Anpassungen in der Vereinsverwaltung, speziell der EDV, vorgenommen. Grundsätzliche Arbeitsabläufe bei der Verarbeitung von Daten mussten nicht geändert, aber in vielen Einzelpunkten angepasst werden.

Nachfolgend informieren wir die Mitglieder über alle Belange des Datenschutzes im KYCD, die Vorgaben durch die DSGVO und ihrer Umsetzung. Wir gehen aber auch auf die Punkte ein, die im Zusammenhang mit der DSGVO und nationalen Gesetzen und Verordnungen unklar geblieben sind. Zum Teil hat das Konsequenzen für den Service des KYCD, den der Club seinen Mitgliedern bietet bzw. in einigen konkreten Fällen aufgrund der Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit der DSGVO vorerst nicht mehr bieten kann.

Aber auch für die nachfolgenden Basisinformationen für die Mitglieder des KYCD – und das ist das Paradoxe an der ganzen Thematik – gilt der Datenschutz. Es werden also in den Beschreibungen keine Zuständigkeiten in Form von Namen genannt, sondern nur die Funktionen oder Tätigkeitsfelder.

Grundsätzliches

Die DSGVO will insbesondere die „Personenbezogenen Daten“ schützen. Hierzu ist es notwendig, diesen Begriff und andere Inhalte der Verordnung, die für den KYCD und seine Mitglieder von besonderer Relevanz sind, etwas genauer anzusehen.

Als personenbezogene Daten gelten alle Informationen, anhand derer eine Person eindeutig identifizierbar ist bzw. die einer Person zuordenbar sind. Personenbezogene Daten sind zum Beispiel Vorname, Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Telefonnummer, die Bankverbindung oder Reisepass- oder Personalausweisnummern. Aber auch genetische Angaben, biometrische Daten, die E-Mail-Adresse und sogar die IP-Adresse des Computers sowie Mitgliedschaften, Hobbies und besondere Vorlieben oder „weltanschauliche“ Überzeugungen gelten per Verordnung als personenbezogene Daten.

Die verantwortlichen Stellen in der EU beschreiben die DSGVO so, dass sie inhaltlich im Wesentlichen die bisher bestehenden datenschutzrechtlichen Prinzipien fortschreibt, konkretisiert und weiterentwickelt. Begriffe wie „Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“, „Datenvermeidung und Datensparsamkeit“ und „Zweckbindung“ prägen die DSGVO ebenso wie neue und zusätzliche Transparenzanforderungen, wie zum Beispiel die Stärkung der Rechte auf Information, Zugang und Löschung („Recht auf Vergessenwerden“).

Vorgaben der DSGVO und ihre Umsetzung beim KYCD

1. Verarbeitung der Daten in der Verwaltung des KYCD

Der KYCD speichert die im Mitgliedsantrag, in Anmeldeformularen für Seminare oder in Bestellformularen für Club-Accessoires gemachten personenbezogenen Daten in einer verschlüsselten und passwortgeschützten Datenbank, zu der nur berechtigte Personen aus Vorstand, Geschäftsstelle und IT-Administration Zugang haben.

Ebenfalls speichert der KYCD die formlos – z.B. in E-Mails und Schriftstücken – übermittelten personenbezogenen Daten dem Anlass entsprechend zur Bearbeitung der jeweiligen Inhalte.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt auf freiwilliger Basis. Der KYCD verarbeitet keine Daten, die nicht bei dem betroffenen Mitglied, Seminarteilnehmer oder Shop-Kunden selbst erhoben bzw. von ihm übermittelt wurden. Zwei Ausnahmen sind zu nennen: Die eine Ausnahme sind Daten, die aus öffentlichen Quellen, z.B. von Gemeinden, im Zusammenhang mit Mahn- und/oder Gerichtsverfahren eingeholt werden. Die andere Ausnahme sind Kontaktdaten von Abgeordneten, Partei- und Verbandsvertretern sowie Mitarbeitern von Ministerien und Behörden, die wir für die Interessenvertretung der Fahrtenwassersportler benötigen. Auch diese Daten stam-

men aus öffentlichen und allgemein zugänglichen Quellen.

Die Daten werden ausschließlich zur Mitglieder-, Seminar- und Shopverwaltung sowie bei der politischen Interessenvertretung eingesetzt („Zweckbindung“). Hierzu gehören das Rechnungs- und Mahnwesen, die Lohn- und Finanzbuchhaltung, der Zahlungsverkehr, die Vereinsmitteilungen und der allgemeine, dem Vereinszweck dienende Schriftverkehr.

Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Tätigkeiten werden in Eigenregie durch Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle – teilweise unter Zuhilfenahme externer Dienstleister – ausgeführt.

Werden externe Dienstleister (z.B. Postdienstleister, Steuerberater, Behörden, öffentliche Verwaltungen, etc.) in den Geschäftsvorgang einbezogen, geschieht das auf Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutzvereinbarungen und – bei entsprechender Notwendigkeit – mit einem so genannten Datenverarbeitungsvertrag.

Wobei die DSGVO explizit das anzuwendende Verfahren bei so genannten Datenverarbeitern wie Postdienstleistern, Steuerberatern, Rechtsanwälten, Behörden oder Rechenzentren vorgibt (siehe auch Seite S5, Punkt 3.2). Die hierbei „etwas gelockerte Handhabung zur Weitergabe der Daten an Dritte“ erklärt sich quasi von



selbst aus der Tatsache heraus, dass nicht für jeden Brief an ein Mitglied (Name und Anschrift sind bekanntlich „Personenbezogene Daten“, die eigentlich per Vorgabe nicht ohne Freigabe an Dritte weitergegeben werden dürfen) ein separater „Datenverarbeitungsvertrag“ abgeschlossen werden kann.

Konkret betrifft dieses beim KYCD den Postversand des Club-Magazins und der Zeitschrift „segeln“, der über externe Dienstleister erfolgt. Aber auch den allgemeinen Schriftverkehr und den Versand von im Club bestellten Waren (Club-Accessoires, Druckwaren, etc.). Und natürlich die verwaltungstechnischen Besonderheiten wie Lohn- und Finanzbuchhaltung, das Mahnwesen, für deren Bearbeitung externe Fachdienstleister oder das DATEV-Rechenzentrum eingesetzt werden.

Auf allen analogen oder digitalen Formularen (z.B. Antrag auf Mitgliedschaft, SEPA-Lastschriftmandat, Anmeldeformulare für Seminare, Bestellformulare für Club-Accessoires oder Drucksachen) werden die relevanten Hinweise zum Datenschutz dargestellt und müssen per Unterschrift bestätigt werden. Spezielle Formulare im Internet des KYCD haben darüber hinaus eine so genannte „Checkbox“, mit der die Akzeptanz der Datenschutzhinweise extra bestätigt werden muss (quasi als Ersatz für die in der analogen Welt notwendige Unterschrift).

Mitglieder und Gäste, die sich für Seminare, Workshops oder Lehrgänge an-

melden, erhalten vereinzelt zusätzliche Hinweise zum Datenschutz auf den Anmeldeformularen, die jeweils separat zu bestätigen sind. Konkret betrifft dieses zum Beispiel das Sicherheitstraining des KYCD im Einsatzausbildungszentrum Schadensabwehr der Marine in Neustadt / Holstein. Hier muss der KYCD aufgrund der Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Marine für das Betreten militärischer Bereiche vor Veranstaltungsbeginn den Namen, die Anschrift und die Personalausweis- oder Passnummer der Anmelderin oder des Anmelders dem Stab des Einsatzausbildungszentrums melden. Dieser Vorgang ist zwingend erforderlich, um am Sicherheitstraining teilnehmen zu können, und ist in der Form auch konform mit der DSGVO. Der KYCD kann allerdings Anmeldungen nicht berücksichtigen, bei denen das Einverständnis zu dieser Prozedur nicht von dem Anmelde- oder der Anmelderin gegeben wird.

2. Aufbewahrungsfristen

Die DSGVO lässt einige Punkte im Zusammenhang mit der Speicherung und Aufbewahrung der „Personenbezogene Daten“ im Diffusen.

Beim KYCD werden alle Daten im Zusammenhang mit der Mitglieder- oder Seminarverwaltung entsprechend der in Deutschland geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen elektronisch gespeichert oder in Papierform archiviert.

Die Daten der Mitglieder werden unbegrenzt für die Dauer der Mitgliedschaft und darüber hinaus gespeichert oder

archiviert, z.B. der Schriftverkehr zum Geschäftsvorgang 6 Jahre, Buchungsbelege und Rechnungen 10 Jahre.

Personenbezogene Daten von Nicht-Mitgliedern (z.B. Gäste, die sich für Seminare anmelden oder Besteller von Waren) werden ebenfalls 6 Jahre (Schriftverkehr zum Geschäftsvorgang) und 10 Jahre (Buchungsbelege und Rechnungen) gespeichert oder archiviert.

Nach Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist werden die digitalen oder analogen Daten und Unterlagen gelöscht oder vernichtet.

3. Dokumentations- und Ausführungspflichten

Gemäß der Vorgaben der DSGVO hat der Club Übersichten erarbeitet und Verfahren eingeführt, um den erweiterten Dokumentations- und Nachweispflichten und der Rechenschaftspflicht des Art. 5 Abs. 2 DSGVO zu genügen. Die entsprechenden Unterlagen dazu sind in der Geschäftsstelle archiviert, nicht öffentlich und stehen bei Bedarf zur Einsicht durch z.B. die Datenschutzaufsichtsbehörden zur Verfügung.

3.1 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten, Art. 30 DSGVO

In einer tabellarischen Darstellung sind alle Verarbeitungstätigkeiten, der Zweck der Verarbeitung und die jeweiligen Zuständigkeiten dokumentiert. Es betrifft sowohl ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitungen sowie

nichtautomatisierte Verarbeitungen personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Dokumentiert ist auch die Vergabe der Zugriffsrechte. Zum einen wird beschrieben, mit welchen Mitteln der Zugriff kontrolliert und geregelt wird, zum anderen welche für den KYCD tätige Person bei welcher Verarbeitungstätigkeit welche Rechte hat.

3.2 Verzeichnis der Auftragsverarbeitung und fremden Dienstleistungen

Ein Auftragsverarbeiter ist nach Art. 4 Nr. 8 DSGVO eine Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen (hier der KYCD) verarbeitet.

Eine Auftragsverarbeitung liegt vor bei den regelmäßig durchgeführten Dienstleistungen:

- DV-technische Arbeiten für die Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie die Finanzbuchhaltung durch ein spezialisiertes Rechenzentrum,
- Versand der Vereinsmitteilungen.

Keine Auftragsverarbeitung, sondern die Inanspruchnahme fremder Fachleistungen bei einem eigenständig Verantwortlichen, für die bei der Verarbeitung (einschließlich Übermittlung) personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage gemäß Art. 6 DSGVO gegeben ist, sind beim KYCD die Tätigkeiten von:



- Berufsgeheimnisträgern, wie Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwalt,
- Bankinstituten für den Geldtransfer,
- Postdiensten für den Brief- und Pakettransport.

Gemäß Art. 28 DSGVO hat der KYCD die Auftragsverarbeiter und Fachdienstleister sowohl in einer tabellarischen Darstellung aufgeführt und benannt, als auch gemäß Absatz 1 DSGVO vor Auftragsvergabe die Prüfung auf Eignung durchgeführt.

Soweit von der DSGVO vorgegeben, ist mit allen dokumentierten Externen ein Vertrag geschlossen, der im Einklang mit der DSGVO steht und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet. Es handelt sich in allen aktuellen Fällen um einen Vertrag über weisungsgebundene Tätigkeiten. Das heißt, der Externe darf nur die vom KYCD vorgegebenen und beschriebenen Tätigkeiten ausführen und die übermittelten Daten nicht für eigene Zwecke einsetzen oder die Daten an Dritte weitergeben.

3.3 Weitere Dokumentationspflichten

Über die schon genannten Aufzeichnungen hinaus, hat der KYCD erfasst, welche Hardware vorhanden ist, wie diese vernetzt ist, welche Verschlüsselungsverfahren und anderen Sicherheitsfeatures auf ihr jeweils eingesetzt sind. Erfasst ist auch, welche Verarbeitungsprozesse auf welchem Gerät mit

welcher Software durchgeführt werden.

Ein anderer Teil der Dokumentation beschreibt schließlich den physischen Schutz der Rechner. Unter dem Titel „Datenschutz im KYCD – Dokumentation und Leitfaden“ wird der Ist-Zustand aller IT-Systeme des Clubs entsprechend der DSGVO zusammenhängend beschrieben, und es wird festgelegt, nach welchen Kriterien Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Angehörigen unseres Arbeitskreises „IT und Infrastruktur“ Zugriffsrechte eingeräumt werden dürfen.

In diesem Papier sind zudem Anforderungen definiert, die die vom KYCD eingesetzte Hard- und Software erfüllen muss. Schließlich wird noch geregelt, wie die Geräte physisch vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen sind.

Das Papier ist zum einen für alle, die mit der IT zu tun haben ein Hilfsmittel, um das Datenschutzniveau des KYCD dauerhaft zu halten und um es weiter zu entwickeln, zum anderen dient es im Bedarfsfall als Nachweis gegenüber der für den Datenschutz in Hamburg zuständigen Behörde.

4. Datenschutzbeauftragter

Gemäß Art. 37 der DSGVO und § 38 des BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) hat ein Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, wenn er in der Regel mehr als neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt.

Dieses trifft für den KYCD nicht zu, ein Datenschutzbeauftragter ist demgemäß nicht benannt.

5. Auskunftsrecht der betroffenen Person

Nach Artikel 15 Abs. 1 DSGVO können betroffene Personen (im konkreten Fall z.B. Mitglieder oder Personen, die annehmen, dass Daten aus einem anderen Grund gespeichert sind) kostenfrei vom KYCD eine Bestätigung darüber verlangen, ob im Club sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.

Darüber hinaus kann ganz konkret Auskunft darüber verlangt werden, welche personenbezogenen Daten vom KYCD zu welchem Zweck verarbeitet werden; welche Daten gegebenenfalls an welche Empfänger (Dritte) weitergeben wurden oder weitergegeben werden sollen; wie die geplante Speicherdauer ist, wenn diese feststeht, andernfalls die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer.

Offenkundig unbegründete oder exzessive Anträge einer Person können zur Ablehnung des Auskunftersuchen oder zu einer Kostenerstattungspflicht führen (Art. 12 Abs. 5 S. 2 DSGVO).

6. Widerspruch

Die Mitglieder – aber auch Nicht-Mitglieder, die sich beispielsweise für Veranstaltungen angemeldet oder eine Bestellung aufgegeben haben –, die dem KYCD in Formularen oder formlos personenbezogene Daten übermittelt

und in dem Zusammenhang das Einverständnis zur Verarbeitung gegeben haben, können diese Einwilligung jederzeit schriftlich (per Adresse des KYCD) widerrufen.

Die sich daraus ergebenden beiderseitigen Konsequenzen wird der KYCD anlassbezogen der Widerspruch einlegenden Person ebenfalls schriftlich mitteilen.

Diese Konsequenzen können beispielsweise sein, dass die satzungsgemäße Fortführung der Mitgliedschaft nicht mehr möglich ist, gespeicherte Daten erst nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht werden, ein Mahn- oder Gerichtsverfahren anhängig ist (was einen Widerspruch zur Verarbeitung der Daten aussetzt), der Versand der Vereinsmitteilungen verhindert wird oder aber die Teilnahme an einem Seminar verwehrt werden muss.

7. Löschungspflicht

Der Artikel 17 Abs. 1 DSGVO gibt vor, dass personenbezogene Daten auf Verlangen der betroffenen Person und/oder unter bestimmten Voraussetzungen ohne Verlangen der betroffenen Person eigenständig gelöscht werden müssen, wenn z.B.

- die Notwendigkeit der Verarbeitung zur Zweckerreichung entfallen ist,
- die betroffene Person ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen hat,



- keine sonstige Rechtsgrundlage besteht.

Diese Vorgaben erfüllt der KYCD uneingeschränkt, soweit die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nicht tangiert werden oder andere zu benennende wichtige Gründe vorliegen (z.B. anhängige Mahn- oder Gerichtsfahren, Auskunftersuchen von Strafverfolgungsbehörden).

8. Datensparsamkeit

Personenbezogene Daten speichert oder archiviert der KYCD gemäß den Grundsätzen der Datenvermeidung und Datensparsamkeit nur so lange, wie es erforderlich ist oder wie es vom Gesetzgeber vorgeschrieben wird. Entfällt der Zweck der erhobenen Informationen oder enden gesetzliche Aufbewahrungsfristen, werden die gespeicherten oder archivierten Daten gelöscht oder vernichtet.

9. Datenschutz im Internet

Die DSGVO legt sehr großen Wert darauf, dass speziell die Datenverarbeitung im und über das Internet transparent dargestellt und alle Nutzer entsprechend informiert werden. Alle in diesem Zusammenhang notwendigen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Internet des KYCD sind in den Rubriken „Datenschutz“ und „Impressum“ auf den Internetseiten des KYCD umfassend dargestellt und von jedermann frei einsehbar. Auszufüllende Onlineformulare sind entsprechend der DSGVO ausgeführt (siehe auch Seite S 4, Absatz 3).

Auf eine Besonderheit im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Informationen und deren Nutzung im Internet ist jedoch besonders hinzuweisen.

Unter dem Begriff „Datenübermittlung in das Ausland“ sieht die DSGVO für die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in den Art. 44 - 49 besondere Regelungen vor.

Länder außerhalb der EU und des EWR werden in der DSGVO als „Drittländer“ bezeichnet. Bei der Datenübermittlung in ein Drittland muss zunächst überprüft werden, ob unabhängig von den in den Art. 45 ff. geregelten spezifischen Anforderungen an Datenübermittlungen in Drittländer auch alle übrigen Anforderungen der DSGVO (z.B. Art. 9 Abs. 3) an die in Rede stehende Datenverarbeitung eingehalten werden (1. Stufe).

Es muss u.a. durch die EU-Kommission (Art. 45 DSGVO) die Angemessenheit des Datenschutzniveaus im Drittland festgestellt sein, und es müssen geeignete Garantien vorliegen. Oder es muss eine wirksame und ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person zur Datenübermittlung in ein Drittland vorliegen. Die Datenübermittlung kann auch zulässig sein, wenn sie aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist.

Auf den ersten Blick wird nicht ganz deutlich, was diese etwas sperrigen Aussagen mit dem Internet des KYCD zu tun haben. Wir möchten es verdeut-

lichen und damit auch erklären, weshalb aktuell eine Vielzahl von Informationen im Internet des KYCD nicht mehr verfügbar ist.

Zum Beispiel interessante Wetter- und Revierinformationen konnten im Internet des KYCD über so genannte „Links“ erreicht werden. Diese „Links“ leiteten den Nutzer vielfach auf „ausländische“ Internetseiten – und hier beginnt die Rechtsunsicherheit.

Viele Anbieter dieser Internetseiten haben ihren Geschäftssitz außerhalb der EU und des EWR, sind von der EU-Kommission nicht als „sicher“ eingestuft oder kümmern sich herzlich wenig um den von der EU vorgegebenen Datenschutz.

Dadurch, dass die EU die IP-Adresse als „Personenbezogene Daten“ eingestuft hat und der KYCD diese IP-Adresse von seiner Internetseite über einen „Link“ in ein Drittland weiterleitet (de facto führt betroffene Nutzer den Vorgang selbst

aus, indem er den Link anklickt), ohne die vorgenannten Bedingungen zu erfüllen, entsteht eine große Rechtsunsicherheit, ob darin ein Verstoß gegen die DSGVO besteht.

Und solange diese Rechtsunsicherheit nicht aufgehoben ist, wird und kann der Club leider viele Informationen im Internet nicht anbieten.

10. Änderungen

Der KYCD behält sich Anpassungen und Änderungen seiner Datenschutzinformationen vor, um sie an geänderte Rechtslagen oder bei Änderung des Dienstes oder der Datenverarbeitung anzupassen. Die Mitglieder werden hierüber in den Publikationen des KYCD (Club-Magazin, „Offizielle Mitteilungen“ in der Zeitschrift „segeln“, Internet) jeweils zeitnah informiert.

KYCD, im Juni 2018



Weitergehende Informationen

Wer sich für die Gesamtausführungen der DSGVO interessiert, findet die Verordnung im Internet bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit unter der Adresse: <https://www.bfdi.bund.de>



Anmeldung zur Mitgliedschaft

Herr Frau Titel: Name

Vorname Geb.-Datum

Straße PLZ, Ort

Telefon Fax

Mobil E-Mail

Webadresse

48,00 € Jahresbeitrag

36,00 € Jahresbeitrag für Mitglieder eines Vereins, der im KYCD e.V. Mitglied ist

24,00 € Jahresbeitrag für Jugendliche

Mein Fahrtgebiet: Ostsee Nordsee Mittelmeer Hochsee Bodensee Binnen

Ich bin: Yachteigner Motor Segel Mitsegler Charterer Nicht aktiv

Mein Heimathafen

Ort, Datum

Unterschrift

Laut Beitragsordnung des KYCD zahlen Mitglieder ihren Beitrag per SEPA-Lastschrift,
bitte füllen Sie das Formular „SEPA-Lastschriftmandat aus.

Bitte füllen Sie auch die folgenden 2 Seiten aus und senden diese ebenfalls an den KYCD,
damit Ihr Antrag bearbeitet werden kann!



Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.

Gläubiger-Identifikationsnummer DE771000000397156
Mandatsreferenz WIRD SEPARAT MITGETEILT

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Mitgliedsnummer

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

_____-_____-_____|_____-_____-_____
Kreditinstitut (Name und BIC)

_____-_____-_____|_____-_____-_____|_____-_____-_____|_____-_____-_____
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift

Bitte einsenden an:

Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V., Neumühlen 21, 22763 Hamburg



Datenschutzhinweise und Einverständniserklärung

Seite 2 Anmeldung zur Mitgliedschaft / SEPA Lastschriftmandat



Name: Vorname

Der KYCD speichert die im Mitgliedsantrag / SEPA Lastschriftmandat gemachten personenbezogenen Daten in einer verschlüsselten und passwortgeschützten Datenbank, zu der nur einzeln berechnigte Personen aus Vorstand, Geschäftsstelle und IT-Administration Zugang haben. Die Daten werden zur Mitglieder- und Seminarverwaltung eingesetzt. Hierzu gehören das Rechnungs- und Mahnwesen, die Lohn- und Finanzbuchhaltung, der Zahlungsverkehr, der allgemeine, dem Vereinszweck dienende Schriftverkehr, der Versand der Zeitschrift „segeln“ und des Club-Magazin. Alle im Zusammenhang mit der Mitglieder- und Seminarverwaltung anfallenden Tätigkeiten erfolgen in Eigenregie durch Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle sowie über externe Dienstleister auf Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutzvereinbarungen.

Alle Daten werden unbegrenzt für die Dauer der Mitgliedschaft und darüber hinaus entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert oder archiviert, z.B. Schriftverkehr zum Geschäftsvorgang: 6 Jahre, Buchungsbelege und Rechnungen: 10 Jahre.

Mitglieder, die sich für Seminare, Workshops oder Lehrgänge anmelden, erhalten jeweils zusätzliche Hinweise zum Datenschutz auf den Anmeldeformularen – diese müssen jeweils separat bestätigt werden.

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt auf freiwilliger Basis.

Auf Antrag hat jedes Mitglied (Anmelder/Anmelderin) das unentgeltliche Recht, eine Auskunft zu den über ihn beim KYCD gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Es hat zudem das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung der Daten, sofern dem Gesetze (z.B. Aufbewahrungsfristen) nicht entgegenstehen.

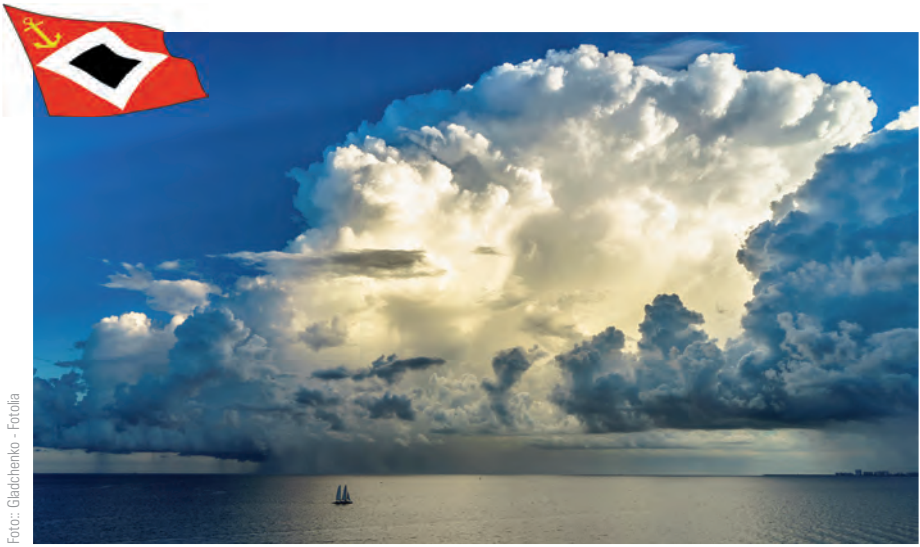
Das Einverständnis kann ohne nachteilige Folgen verweigert bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Widerrufserklärung ist zu schriftlich per Briefpost zu richten an: Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. - Neumühlen 21 - 22763 Hamburg.

Einwilligungserklärung des Antragsteller / der Antragstellerin:

Ich willige ein, dass der Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. meine personenbezogenen Daten gemäß den vorgenannten Erklärungen und unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) speichern und verwenden darf.

Ort, Datum

Unterschrift



Wetterkunde-Seminar hilft, Wetter zu verstehen! **Termin: Herbst 2018 in Bremen**

Im neu konzipierten Wetterkundeseminar geht es einen Tag lang um Klima und Wetter, um Großwetterlagen und typische Verläufe. Der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt darauf, Grundlagenwissen im Zusammenhang mit den praktischen Möglichkeiten zu verbinden, Wetterinformationen an Bord zu gewinnen und zu nutzen. Wir stellen vor, welche Informationen von wem angeboten werden und beschäftigen uns damit, welche technischen Hilfsmittel was leisten.

In mehreren Blöcken zusammengefasst, geht es im Seminar um folgende Themen:

- Klima und Wetter, ändert sich das Seewetter?
- Großwetterlagen auf der Nordhalbkugel
- Die Sonne als Motor des Wetters und ein wenig Physik, um Temperatur und Feuchte, planetarische Zirkulation, Polarfront und Jetstream zu verstehen
- Die Entstehung von Tief- und Hochdruckgebieten, Zugbahnen, Besonderheiten
- Lokale Windsysteme und topographische Einflüsse
- Wolken, wann treten welche Wolken auf, was ist an ihnen über die Wetterentwicklung abzulesen?

- Wellen (Dünung, Windsee und Brecher, kritische Wellenhöhen)
- Messverfahren und Geräte an Bord
- Informationen zur meteorologischen Törnplanung, geeignete Geräte und Software, Wettermodelle
- Typische Situationen auf See

Kostenbeitrag:

Für KYCD-Mitglieder: Euro 90,-

Für Nicht-Mitglieder: Euro 130,-

Die Seminarunterlagen können von der Geschäftsstelle angefordert oder unter www.kycd.de, Rubrik Lehrgänge heruntergeladen werden



Brille gegen Seekrankheit?

Der französische Autobauer CITROËN – wie andere Automobilhersteller auch Vertreter von so genannten Lifestyle-Produkten – hat sich der Verhinderung der Reisekrankheit gewidmet und will dieses mit einer neu entwickelten Brille erreichen.

Die umgangssprachlich als Reiskrankheit – vom Mediziner Kinetose – bezeichneten körperlichen Beschwerden bzw. Reaktionen wie Blässe, Schwindel, Kopfschmerz, Übelkeit und Erbrechen, können durch ungewohnte Bewegungen zum Beispiel in einem Verkehrsmittel ohne ausreichenden Schwingungsausgleich, ausgelöst werden. Seekrankheit oder Luftkrankheit sind bekannte Varianten. Charakteristisch hierbei ist, dass der Führer des jeweiligen Fahrzeugs oder aktiv beschäftigte Personen fast nie von Reisekrankheit geplagt sind.

Wohl jeder Segler oder Motorbootfahrer kennt das Phänomen, dass, wenn erste Anzeichen einer Seekrankheit aufkeimen, der feste oder konzentrierte Blick auf den Horizont und die Suche nach irgendwas helfen kann, die Symptome zu beseitigen.

Die Entwickler von CITROËN haben sich diesen Umstand zu Nutze gemacht und ihre sinnigerweise „SEETROËN“ genannte Brille mit einem – nennen wir es einmal – künstlichen Horizont ausgestattet. Dieser besteht aus vier zur Hälfte mit farbiger Flüssigkeit gefüllten umlaufenden Röhrrchen – Boarding Ring TM-Technologie genannt. Diese, an eine Wasserwaage erinnernden Röhrrchen, sollen quasi das Gehirn und somit das Gleichgewichtsorgan „betrügen“ und eine Horizontlinie simulieren, die schlicht und ergreifend durch ihr Vorhandensein in den Augenwinkeln – ohne konzentriertes

hinsehen – den „Konflikt der Sinne“ auflösen soll.

Diese patentierte und getestete paramedizinische Lösung soll nach eigenen Aussagen eine Wirksamkeit von 95% haben.



Wenn sich die ersten Symptome der Reise- bzw. Seekrankheit zeigen, soll die Brille aufgesetzt werden. Nach 10 bis 12 Minuten – so der Hersteller – sollen Gehirn und Gleichgewichtsorgan im Innenohr „neu synchronisiert“ und die Symptome der Reisekrankheit verschwunden sein. Hilfreich ist es, wenn in dieser Zeit auf ein festes Objekt (z.B. ein Buch) geschaut wird. Nach Abklingen der

Symptome kann die Brille – die auch über einer Sehbrille oder mit Kontaktlinsen getragen werden kann – abgesetzt werden.

Die glaslose Unisex-Kunststoffbrille für Erwachsene und Kinder über zehn Jahre kostet 99,00 Euro und wird über den CITROËN-Webshop vertrieben (www.lifestyle.citroen.com).

Da der Autor dieser Zeilen Seekrankheit oder die entsprechenden Symptome nicht kennt, ist er als Tester dieser Brille ungeeignet. Der Club ist aber sehr an Praxiserfahrungen interessiert! Wer also meint, die Brille testen zu müssen, um seine Seekrankheit zu überwinden, ist herzlich aufgefordert seine guten oder schlechten Erfahrungen dem Club zu übermitteln (z.B. per Mail an info@kycd.de).

Revierinfo: Nordsee / Deutsche Bucht – Einrichtung einer Sicherheitszone

In Kürze beginnen die Bauarbeiten für den Offshore Windpark „Deutsche Bucht“. Dafür richtet das BSH mit Wirkung vom 15.07.2017 bis auf Widerruf für die Offshore Windparks „Bard Offshore I“, „Veja Mate“ und „Deutsche Bucht“ eine gemeinsame Sicherheitszone ein.

Die eingerichtete Sicherheitszone, die nicht befahren werden darf, umfasst die Verkehrsflächen im Bereich der o.g. Offshore-Anlagen sowie der Konverterplattformen „BorWin alpha“ und „BorWin beta“ und erstreckt sich in 500 m Abstand gemessen von der Verbindungslinie der den äußeren Rand der jeweiligen Offshore-Anlagen bezeichnenden Positionen (WGS 84).

Unbefugten ist das Anlegen oder Festmachen an den baulichen Anlagen, der Einsatz von Angeln, Grundschleppnetzen, Treibnetzen oder ähnlichen Geräten sowie das Ankern innerhalb der Sicherheitszone nicht gestattet.

Die bisherigen Verfügungen zu „BARD Offshore 1“ sowie der Konverterplattformen „BorWin alpha“ und „BorWin beta“ sind aufgehoben und werden durch die neue Allgemeinverfügung ersetzt.

Detailinfo im Internet des KYCD (www.kycd.de) in der Rubrik „News“.



Wollen Sie einmal gefahrlos in Seenot geraten? Wollen Sie Ihre Rettungsweste testen? Leckabdichtung oder Feuerlöschen üben?

Wenn Sie jetzt insgeheim mindestens einmal „ja“ gedacht haben, dann sind Sie richtig beim Sicherheitstraining des KYCD im Einsatzausbildungszentrum Schadensabwehr der Marine in Neustadt/Holstein am **05. und 06. Oktober 2018**.

Hier finden Sie beste Voraussetzungen, viel über und für die Sicherheit an Bord zu lernen. Neben der Theorie und den Vorträgen im Unterrichtsraum stehen die praktischen Übungen und Erfahrungen im Mittelpunkt.

Im Wellenschwimmbad der Marine warten die Rettungsinseln auf die Teilnehmer, die erleben werden, dass das Einsteigen im künstlich erzeugten Seegang schwieriger ist als erwartet – eben der Realität entsprechend, die auf See anzutreffen ist.

Oder der Sprung ins Wasser mit einer halbautomatischen Rettungsweste: Theoretisch ist alles bekannt, aber praktisch eine eindringliche Erfahrung.

Wassereintrich im Schiff – was tun?

Geprobt wird der Ernstfall im Inneren eines nachempfundenen Schiffsrumpfs. Ohne Vorankündigung wird Wasser einbrechen, und es

heißt, mit „Bordmitteln“ muss nun versucht werden, das Leck abzudichten. Und das Ganze eben unter realen Bedingungen – wer hat das schon erlebt?

Vom Wasser geht es dann zum Feuer: Die Brandhalle der Marineschule wird mit Schutzkleidung und Kopfschutz betreten, und die Teilnehmer lernen, wie Glut-, Flüssigkeits- und Fettbrände erfolgreich mit verschiedenen Handfeuerlöschern und Löschdecken zu bekämpfen sind. Jeder Teilnehmer erlebt „hautnah“, wie schnell ein kleiner, handelsüblicher Löscher leer ist.

Auch in die Kategorie „Feuer“ fällt der sichere Umgang mit Signalmitteln. Nach theoretischer Anleitung lernen Sie, Handfackeln, Rauchtöpfe und Signalaraketen richtig einzusetzen.

Gäste sind herzlich willkommen.

Kostenbeitrag:
Für KYCD-Mitglieder: Euro 305,-
Für Nicht-Mitglieder: Euro 345,-

Die Unterlagen zum Training können jederzeit von der Geschäftsstelle angefordert oder auf den Internetseiten des KYCD heruntergeladen werden (www.kycd.de, **Rubrik Lehrgänge**).



Berufsschifffahrt verstehen bedeutet Sicherheit im Sportboot!

KYCD-Workshop: Vom Cockpit auf die Brücke!
Praktische Übungen im Schiffsführungssimulator.



Termin 02. und 03. November 2018
08. und 09. Februar 2019 (nur für Frauen !)

Sport- und Berufsschifffahrt teilen sich in den meisten Fällen die gleiche Verkehrsfläche, wobei die Anzahl, die Größe und die Geschwindigkeit der Handelsschiffe stetig gewachsen sind.

Fuhr man als Freizeitskipper vor einigen Jahren zum Beispiel auf der Ostsee noch relativ entspannt weiter, wenn am Horizont ein Berufsschiff auftauchte, heißt es heute: Wachsam sein, der „Dampfer“ ist schneller da als gedacht. Und es ist nicht nur ein Dampfer, auf den Hauptschifffahrtrouten fahren sie wie an der Perlen-schnur aufgezogen – und man stellt schnell fest, dass eine Geschwindigkeit von 15 Knoten in der Berufsschiff-fahrt nichts Besonderes ist.

Was heißt das nun für den Freizeitskipper?

Seine eigene Leistungsfähigkeit und die seines Bootes sowie dessen technische Ausstattung sind ihm in der Regel bekannt. Auch alles, was es an Vorschriften gibt, sollte ihm geläufig sein.

Wie kann das aber alles auf die Berufsschifffahrt übertragen werden? Hier tappen die meisten im Dunkeln. Sie können weder die Manövrierfähigkeit der Schiffe einschätzen, noch ist ihnen deren Ausrüstung ein Begriff.

Sich auf die Kollisionsverhütungsregeln zu verlassen, bedeutet gerne auch mal verlassen zu sein.

Deshalb gehört es auch zur guten Seemannschaft, sich über die „Mitbewohner auf See“ zu informieren und sich in ihr Verkehrsverhalten hineinversetzen zu können. In Theorie ist das schon verhältnismäßig schwer und in der Praxis kaum möglich. Welcher Kapitän lässt schon den Kollegen aus dem Cockpit auf die Brücke?

Der KYCD lässt den Freizeitskipper hier nicht im Dunkeln stehen.

Alle Punkte zu mehr Sicherheit auf See, zu einem sicheren Miteinander zwischen Groß- und Kleinschifffahrt, zur Ausrüstung und zum richtigen Verkehrsverhalten werden in diesem Workshop im Maritimen Zentrum der Hochschule Flensburg in einem der modernsten Schiffsführungssimulatoren behandelt.

Teilnahmegebühr:

Für KYCD-Mitglieder: Euro 305,-

Für Nicht-Mitglieder: Euro 365,-

Die detaillierten Informationen und Anmeldeunterlagen können in der Geschäftsstelle angefordert oder auf den Internetseiten des KYCD heruntergeladen werden (www.kycd.de, Rubrik Lehrgänge).



Zum Schmökern empfohlen: „Die Schatzinsel“

Robert Louis Stevensons Roman „Die Schatzinsel“ ist für Generationen nicht nur junger Leser zusammen mit Mark Twains Büchern über die Abenteuer Tom Sawyers und Huckleberry Finns einer der ganz großen Abenteuerromane geblieben. Unvergessen ist wohl vielen der Moment, an dem der 14-jährige Ich-Erzähler Jim eines Abends in einem Apfelfass sitzend, ungewollt zum Zeugen eines Gesprächs zwischen dem Schiffskoch Long John Silver und einem der Matrosen wird, in dem die Meuterei der alten Kumpane des Piraten Flint verabredet wird.

Der inzwischen über 130 Jahre alte Roman wurde rund ein Dutzend Mal ins Deutsche übertragen. Vor nur wenigen Jahren erschien im Hanser Verlag eine weitere Übersetzung Andreas Nohls. Der in Augsburg lebende Erzähler, Literaturkritiker und Übersetzer gibt den

Text Stevensons in einer Weise wieder, die das Buch auch für all diejenigen, die es kennen, noch einmal zur fesselnden Lektüre werden lässt. Es lohnt sich, Nohls Übersetzung mit an Bord zu nehmen, um während einiger Hafentage, an denen der Wind in den Wanten heult, dabei zu sein, wenn Jim Hawkins, Doktor Livesey, Kapitän Smollett und nicht zuletzt der Schiffskoch Long John Silver aufbrechen, um den Schatz des Kapitän Flint aufzuspüren:

Die ganze Nacht schufteten wir, um alles an Ort und Stelle unterzubringen. Im Admiral Benbow hatte ich in keiner Nacht auch nur halb so viel gearbeitet, und als kurz vor Morgendämmerung der Bootsmann seine Pfeife ertönen ließ und die Mannschaft sich an den Spillspaken einfand, war ich hundemüde. Aber wäre ich auch doppelt so müde gewesen, um nichts in der Welt hätte ich das Deck verlassen. Alles war so neu und aufregend für mich - die kurzen Kommandos, der schrille Ton der Pfeife und die Männer, die im Schimmer der Schiffslaternen an ihre Plätze eilten.

„Hey Barbecue, jetzt sing uns ein Lied“, rief eine Stimme.

„Das alte“, rief ein anderer.

„Aye-aye, Kameraden“, sagte Long John, der mit seiner Krücke unterm Arm dabei stand und sofort die Worte anstimmte, die ich so gut kannte:

„Fünfzehn Mann auf des toten Mannes Kiste... Jo-ho-ho, und ne Buddel voll Rum!“

Bald wurde der Anker gelichtet, er hing tropfnass am Bug, der Wind füllte die Segel, und Land und Schiffe glitten auf beiden Seiten vorbei. Bevor ich mich hinlegen konnte, um ein Stündchen Schlaf zu ergattern, war die Hispaniola auf großer Fahrt zur Schatzinsel.

Andreas Nohls Übersetzung zeichnet sich dadurch aus, dass er den Text von sprachlichen Eigenarten und Floskeln befreit, die zwar in der Entstehungszeit des Romans für englischsprachige Leser kennzeichneten, welcher sozialen Schicht und welchem Bildungsmilieu eine Romanfigur angehört, die aber heute für deutschsprachige Leser das nicht mehr aussagen.

Nohl findet sprachliche Formen, die die von Stevenson beabsichtigten Charakterisierungen in heutiger Sprache wiedergeben. So wird zum Beispiel aus dem in einer anderen Übersetzung umständlich und holperig klingenden Fluch des Schiffskochs: „Die, wo sterben, werden noch die Glücklicheren sein“, ein knappes, für die Erzählsituation passendes: „Und wer draufgeht, hat noch Glück gehabt.“

Indem der Übersetzer den Text sprachlich in die Gegenwart holt, wird auf einmal viel deutlicher, dass „Die Schatzinsel“ nicht nur das „Jugendbuch“ ist, als das sie meistens angesehen wird. Stevenson selbst hatte sie als „Abenteuerroman für alle Leserschichten, insbesondere auch für erwachsene Leser“ verstanden. Und so geht es in dem Roman eben nicht nur um eine simple Schatzsuche, sondern anhand der Jagd



1881 verbrachte Stevenson mit seiner Familie einen verregneten Urlaub in einem Cottage in den schottischen Highlands.

Von seinem Stiefsohn Lloyd Osbourne angeregt, soll dort die Entstehung des Romans mit der Zeichnung einer Schatzkarte begonnen haben.

nach dem Geld wird ein ganzes Spektrum menschlicher Verhaltensweisen vorgeführt.

Die Charakterportraits der Figuren zeigen gerade in der schnörkellosen Neuübersetzung, welche ausgezeichnete Stilist Stevenson war. Deutlich wird in ihnen, dass es dem Autor nicht um Schwarz und Weiss ging, sondern darum Menschen in ihrer Uneindeutigkeit zu zeichnen. So ist der Gutsherr Trelawney nicht nur ein ehrbarer Geschäftsmann, sondern jemand, der sich dünkeltüchtig überschätzt und eitel geschwätzig das Ziel der Reise im Hafen von Bristol ausplaudert. Und auch der Schiffskoch Long John Silver ist nicht nur ein kalt berechnender Mörder.

Die Ausgabe enthält außerdem einige bisher nicht veröffentlichte Texte aus dem Umfeld des Romans, Anmerkungen des Übersetzers und ein aufschlussreiches Nachwort. Warum also nicht mal wieder „Die Schatzinsel“ lesen?

Robert Louis Stevenson
„Die Schatzinsel“

Übersetzt und herausgegeben
von Andreas Nohl,
Hanser Verlag, 2013,
Leinen mit Leseband,
384 Seiten,
ISBN 978-3-446-24346-0,
27,90 Euro.

Impressum

Club-Magazin des Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.

Herausgeber: Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.

Erscheinungsweise: Quartalsweise, viermal im Jahr

Für Mitglieder ist der Bezug des Club-Magazins im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Geschäftsstelle: Neumühlen 21, 22763 Hamburg,
Tel.: 040 74134100, Fax: 040 74134101
info@kycd.de, www.kycd.de

Bankverbindung: Deutsche Bank AG,
IBAN DE48 2007 0024 0080 0607 00
BIC DEUTDE33HAN

Vereinsregister: Amtsgericht Hamburg VR 15822

Vertretungsberechtigt:

Bernhard Gierds (Vorsitzender)

Claas Wollschläger (Stellv. Vorsitzender)

Dr. Brigitte Clasen (Stellv. Vorsitzende)

Redaktion

V.i.S.d.P.: Bernhard Gierds

Die KYCD-Redaktion recherchiert die Beiträge nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann auch auf Grund kurzfristig möglicher Veränderungen durch Dritte nicht übernommen werden. Jegliche Haftung, insbesondere für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die Nutzung der angebotenen Informationen entstehen, sind ausgeschlossen. Gemachte Angaben, technische Beschreibungen, Anleitungen, Checklisten etc. sind vom Nutzer/Anwender im Einzelfall auf ihre Richtigkeit und Gültigkeit zu überprüfen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung des KYCD e.V. oder der Redaktion wieder. Die Autoren stellen grundsätzlich ihre von der Redaktion unabhängige Meinung dar. Mit Übergabe der Manuskripte und Bilder an die Redaktion erteilt der Autor dem KYCD e.V. das Recht zur Veröffentlichung. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte übernimmt der KYCD e.V. keine Haftung. Die Kürzung von redaktionellen Einsendungen ist ausdrücklich vorbehalten. Reproduktionen des Inhalts ganz oder teilweise sind nur mit schriftlicher Genehmigung des KYCD e.V. erlaubt. Jede Verwertung in Wort und Bild ist ohne schriftliche Zustimmung des KYCD e.V. nicht zulässig. Dies gilt auch für die Vervielfältigung, Übersetzung oder Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Wiedergabe von Marken- und Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. - auch ohne besondere Kennzeichnung - in diesem Club-Magazin berechtigt nicht zu der Annahme, dass derartige Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften, sie dienen lediglich der Produktdarstellung oder Produkt- und/oder Herstellerbezeichnung.



Flaggen	Größe 1 ca. 35 cm x 22 cm	8,00 €	Anzahl.....
	Größe 2 ca. 45 cm x 30 cm	9,50 €	Anzahl.....
Anstecknadel	Flagge des KYCD, feinvergoldet, als Nadel	12,50 €	Anzahl.....
Clubkrawatte	in dunkelblau mit der Flagge des KYCD als Muster, aus reiner Seide	24,00 €	Anzahl.....
Stoff-Aufnäher (Flagge)	farbig, 50 mm x 25 mm	2,00 €	Anzahl.....
KYCD-Cap	100% Baumwolle, Universalgröße, blau mit Druckverschluß, gestickte Flagge des KYCD	15,00 €	Anzahl.....
KYCD-Mütze	60% Baumwolle, 40% Polyacryl, Universalgröße, blau mit gestickter Flagge des KYCD	15,00 €	Anzahl.....

**Astronomische Navigation** ... nicht nur zum Ankommen

Autor: F. Mestemacher
Hrsg.: Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V.
330 Seiten, 53 Abbildungen
durchgehend 4-farbig

29,80 € Anzahl

Info-Broschüren

- Spaß im Dunkeln: Nachtfahrten Anzahl.....
- Seewetter Anzahl.....
- Yachtcharter: Die Einsteigerfibel Anzahl.....
- Kollisionsverhütung Anzahl.....
- Feuer an Bord - Brandschutz und Brandbekämpfung auf Yachten Anzahl.....
- Empfehlungen für die medizinische Ausrüstung seegehender Yachten Anzahl.....

Mitglieder können die Broschüren im Internet kostenlos herunterladen, bitte Passwort anfordern.
5,00 € kostet ein gedrucktes Exemplar für Mitglieder und 10,00 € für Nichtmitglieder.

Vorname, Name _____ Mitgliedsnummer _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____ Unterschrift _____

Alle Artikel können Sie telefonisch, per Fax, Brief oder online im Internet (www.kycd.de, Rubrik Shop) bestellen. Alle genannten Preise ggf. inklusive MwSt. zzgl. Versandkosten. Wir wählen generell die günstigste Variante für den Versand (Brief, Paket, Päckchen).

Mit diesem Bestellschein verlieren alle vorhergegangenen ihre Gültigkeit!



- Zahlung per Bankeinzug
- Zahlung per Vorkasse nach Erhalt der Auftragsbestätigung/Rechnung

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE771000000397156, Mandatsreferenz: WIRD SEPARAT MITGETEILT

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von dem Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname, Name (Kontoinhaber)

Kreditinstitut (Name und BIC)

IBAN

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutz

Der KYCD speichert die in dieser Bestellung gemachten personenbezogenen Daten entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Die Daten werden unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht. Die Daten werden zur Bearbeitung der Bestellung eingesetzt. Hierzu gehören das Rechnungs- und Mahnwesen, die Lohn- und Finanzbuchhaltung, der Zahlungsverkehr, der allgemeine, dem Anlass dienende Schriftverkehr und der Versand. Alle im Zusammenhang mit dieser Bestellung anfallenden Tätigkeiten erfolgen auf Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutzverordnung. Auf Antrag hat jeder Besteller/jede Bestellerin das unentgeltliche Recht, eine Auskunft zu den über ihn beim KYCD gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten. Er/Sie hat zudem das Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung der Daten, sofern gesetzliche Vorgaben (z.B. gesetzliche Aufbewahrungsfristen) dem nicht entgegenstehen. Mit Absenden der Bestellung an den KYCD willigt der Besteller/die Bestellerin ein, dass der KYCD die personenbezogenen Daten gemäß den vorgenannten Erklärungen (weitere Info zum Datenschutz im Internet des KYCD in der Rubrik „Club“ oder auf Anfrage in der Geschäftsstelle des KYCD) und unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) speichern und verwenden darf.

Widerrufsbelehrung

Der Besteller/die Bestellerin hat das Recht diese Bestellung binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt an dem Tag an dem die Ware (auch von Bevollmächtigten) entgegengenommen worden ist. Der Widerruf hat schriftlich mit Briefpost oder Fax per Adresse des KYCD e.V. zu erfolgen. Die Ware ist unbeschädigt und original verpackt an den KYCD zurückzusenden. Der Kaufpreis, einschl. der Versandkosten, werden binnen 14 Tage nach Erhalt der Ware vom KYCD erstattet – bitte im Widerrufsschreiben die Bankverbindung angeben. Weitere Info (AGB) Datenschutz im Internet des KYCD in der Rubrik „Club“ oder auf Anfrage in der Geschäftsstelle des KYCD.

Kreuzer Yacht Club Deutschland e.V. – Neumühlen 21 – 22763 Hamburg – Fax 040 741 341 03



Einfach unverzichtbar

SVB®

1989

Spezialversand für Yacht- & Bootszubehör



SEATEC
Bergeschlaufe
SAFESLING

Nr. 97171

Nur
69,95 €



SEATEC
Feststoff-
westen

In diversen
Größen
erhältlich

70 - 90 kg
Nr. 57573

Nur
29,95 €

MARINEPOOL
Lifeline mit 3 Karabinern
und Überlastungsindikator

Nr. 99049

Nur
29,95 €



625 ml nur
24,95 €

YACHTCARE
Dichtmittel
LEAK HERO

Nr. 50426

STOPPT WASSEREINBRUCH



Über 20.000 Artikel ständig am Lager

www.svb.de



Ihr Einsatz ist
unbezahlbar.
Deshalb braucht
sie Ihre Spende.



www.seenotretter.de

